



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.756/0-II/A/6/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13 -GE/19 P3
Datum:	1 3. APR. 1993
	13. April 1993
Verteilt	Friedrichsmann

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart

2464

*L. Jannitsch*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf  
(Hebammengesetz - HebG);  
Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das BKA - Dienstrechtssektion  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom  
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz über den Hebammenberuf.

Beilagen

6. April 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.756/0-II/A/6/93

Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart

2464

21.201/2-II/B/13/92  
23. Februar 1993

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf  
(Hebammengesetz - HebG);  
Begutachtungsverfahren

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das BKA  
- Dienstrechtssektion wie folgt Stellung:

Aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes besteht gegen den  
vorliegenden Entwurf kein Einwand.

Zu bedenken ist jedoch, daß eine Verbesserung der Ausbildung in  
Bezug auf die verlangten Erfordernisse sicherlich auch ohne  
Anhebung auf Reifeprüfungsniveau möglich wäre.

Inwieweit sich die Anhebung auf Reifeprüfungsniveau positiv  
auswirkt, ist nicht absehbar.

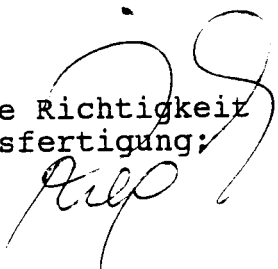
Zu befürchten ist, daß Ausbildungserschwernisse, die nicht  
unbedingt mit dem Arbeitsplatz im Zusammenhang stehen, eintreten.  
Diese erschwerenden Voraussetzungen können unter Umständen dazu  
führen, daß für die Tätigkeit geeignete Bewerberinnen an der Hürde  
der Reifeprüfung scheitern und diese Ausbildung nicht schaffen. Für  
jene Bewerberinnen, die die Ausbildung schaffen, bewirkt die  
Ausbildungshöhe einen Anreiz zu einer universitären Ausbildung.

- 2 -

Unter einem werden dem Präsidium des Nationalrates 25  
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zugeleitet.

6. April 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. P.' or similar, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.